



14.2.2017.

Amtsgericht Bonn
Wilhelm-Str. 21

53111 Bonn



2014/2015 zerstörten Familien-Richter aus Köln/
Bonn eine *sieben* Jahre funktionierende Familie.
Seitdem verleugnen die Richter Beweise, Zeugen,
Beteiligte, Berichte, Fotos, Aussagen, Clips ...
zu körperlicher, psychischer Gewalt der Mutter, zu
Mobben, Boykott von Kind und Vater, Phobien, ...
zu Folgen beim Kind, wie Wein-Anfälle, Zwangs-
Handlungen, Verlust-Ängste, Begabungs-Verlust,
Berichte *pro* Kind, *pro* Vater, *pro* Familie.
Grundrechte des Kindes? Verfassung? Verfah-
rensrecht? Unabhängigkeit? Wo Richter Familien
zerstören, Kinder quälen, wird Recht eine Farce.
Coming soon: Kinder-Klau-Koeln-Bonn.de

Die Elternvereinbarung 2009

2007 2008 2009

2010 2011 2012 2013

2014
.....
Unterschrift der Eltern

Nach häuslicher Gewalt von Frau (NName) 2008:

- weil (Kind) nicht bei ihr war, hatte sie die Wohnung demoliert, Türen eingeschlagen,
- das Kind hilflos allein gelassen eingeschlossen, damit es nicht zurück zum Vater kommt,
- mit gut 2,0 Promille Fahrerflucht begangen
- siehe dazu Strafverfahren, Clips, Akte

nach dem krankhaft-zwanghaften, klammernden Verhalten von Frau (NName) (schon und seit 2007): Sie verweigerte¹

- dass das Kind beim Vater auf den Arm durfte
- dass (Kind) vom Vater gefüttert wird
- dass (Kind) mit dem Vater spielt
- (siehe dazu ausführlich Bericht Prof. Schleiffer, 2014)

wurde am 22.9.2009 die damals bereits gefundene Praxis verschriftlicht,

- nach der das Kind vier Tage beim Vater (Mittwochmorgen, Beginn Kindergarten, bis Samstagabend, 18 Uhr)
- und drei Tage Samstagabend 18 Uhr bis Mittwochmorgen bei der Mutter ist

Die Regelung hielt praktisch 7 Jahre lang und funktionierte bis zur Zerschlagung durchs Amtsgericht, sprich 2007 bis 2013/14.

Der Erfolg der Regelung bestand darin,

- dass (Kind) eine vorbildliche, funktionierende Wechsel-Modell-Familie hatte,
- trotz einer bereits 2007 bis 2013/14 hoch-boykottiven, Gewalt-bereiten Mutter,
- dass die Mutter akzeptieren musste, dass das Kind einen Vater hat
- dass der Vater bereit war, immer wieder Zugeständnisse zu machen (bei Ferienregelungen, Urlaubstagen usw.)

¹ Zeugenaussagen

Die Regelung funktionierte über Jahre so gut,

- **dass die Eltern, trotz der hoch-boykottiven Mutter, gemeinsame Entscheidungen fällen konnten, z.B.**
- für den Kindergarten (OrtsteilA)
- für den Begabten-Kindergarten (Name)
- für die Montessori-Schule (OrtsteilD).
- Die Mutter war bereit, dass das Kind Instrumente lernte.
- Der Vater machte weitest gehende Zugeständnisse für Wochenenden, Urlaube etc.
- Beide Eltern kamen überein, dass (Kind)s Begabungen mehrfach durch Herrn (Name) (Erziehungsberatung Rheinbach) getestet (und – gegen „Intention“ der Mutter) bestätigt wurden.

Die Regelung Beide-Eltern-Wechsel-Modell, Schwerpunkt Vater funktionierte so gut, dass

- die Leiterin (Begabten-Kindergarten), Frau (Name) (Kind) als Kind mit, Zitat „Glückshaut“ beschrieb
- der Vater (Kind) beschrieb mit „Sie ist so glücklich: Man kann das Licht ausmachen, und sie strahlt weiter“.
- Erziehungsberater (Name) (Rheinbach) dieses („Glückshaut“) bestätigte.

Die Regelung funktionierte so gut, dass

- Dass (Kind) Begabungen bereits frühzeitig vom Vater entdeckt, entwickelt und gefördert wurden
- Dass die Mutter im Juli 2014 dem Gericht schriftlich (Zitat siehe Akte) mitteilte, sie wolle am Wechselmodell festhalten (auch wenn (Kind) im entfernten (OrtsteilD) zur Schule gehe),

Am 11.3.2013 stellte der Vater den Antrag (siehe Akte), die Betreuungszeit auf 5:2 Vater/Mutter anzupassen, vor allem vor dem Hintergrund,

- dass die Mutter sich nicht ausreichend um die Begabung kümmere, sondern Begabung als Bedrohung erlebe

- Die 5jährige hatte durch die Mutter bereits 50 Kino- und Fernsehserien, - filme gesehen (die der Vater im Antrag auflistete)
- Siehe dazu ausführlich Antrag des Vaters vom 11.3.2013.

2014 wurden Kind, Regelung und Familie durch Familienrichter des Amtsgerichts Bonn zerschlagen: Obwohl bereits nach 8 Wochen alle Vorwürfe des Missbrauchs gegen den Vater (nicht gegen die Mutter) widerlegt waren:

- Das Kind durfte 9 Monate lang den geliebten Vater, bei dem es 7 Jahre im Schwerpunkt gelebt hatte, weder anrufen, noch sehen, noch Geschenke empfangen: Jeder Mörder hätte mehr Rechte gehabt.
- (Kind) durfte ihren Vater dann über Monate nur bewacht sehen – mit einem Umgangspfleger, der nicht Kind und Vater wieder zusammen brachte, sondern der sich an Kind und Mutter ran machte(!).
- (Kind) darf seit 2015, wie der Vater nachwies, den Vater praktisch nur 3 bis 5 Stunden zweimal im Monat sehen (der Rest der Zeit geht für „Nachholen“ drauf: Geige, Schwimmen, Klavier, Freunde).

Und dennoch – selbst, als das Kind seinen Vater nie oder kaum noch bei seinem Vater sehen durfte, **konnte sich Frau (NName) nicht von ihrem krankhaft-klammernden und auch strafbaren Verhalten gegenüber Kind und Vater befreien:**

- (Kind) wurden Telefonate mit dem Vater über Monate verhindern.
- Später wurden (Kind) mitten im Gespräch Telefonate ausgedrückt.
- Geschenke des Vaters verschwanden oder wurden kaputt gemacht.
- Hunderte Urlaubsfotos (Kind)/Vater, ein Rucksack des Vaters verschwanden
- Schulweites Denunzieren und Mobben der Mutter von (Kind) und Vater
- Systematisches Verhindern von Geigen-Unterricht.
- Psychische Missbrauch (Kind)s am Telefon („Wenn mal was ist ...“!)

Seit 2014, seit der Auflösung des Beide-Eltern-Wechsel-Modells leidet das Kind bewiesen unter

- **Zwangshandlungen (zu denen das OLG im Herbst 2014, Zitat siehe Akte, ausführte), dass diese nicht erst seit, sondern vor allem *durch* die Trennung vom Vater komme,**
- Pathologischen Verlust-Ängsten
- Wein-Anfällen.

Insbesondere schockierten immer wieder:

- **Hinweise auf körperliche Gewalt der Mutter** (Hämatome, Aussagen (Kind)s (Clip), grün und blau geschlagen worden zu sein),
- **Hinweise darauf, dass die Mutter mit der 9jährigen weiterhin, entgegen aller Zusicherungen, auf *einer* Matratze schläft (nach Befingern der Scheide in den Jahren zuvor)**
- **Beweise, Zeugen, Hinweise, dass (Kind) und Vater schulweit durch die Mutter denunziert und gemobbt werden**, was bei (Kind) zu zahllosen Wein-Anfällen führte (Clips, Fotos)

Nicht nur Dipl.-Psych. Diedenhofen sprach am 20.8.2015 gegenüber dem Jugendamt Bonn (Aufdermauer, Mahnig) von der, Zitat, „**Gefahr einer schweren Depression**“ **(Kind)s.**

Auch und seit der Zerschlagung der einst vorbildlichen Beide-Eltern-Wechsel-Modell-Familie (Eltern strittig, aber Kind glücklich) hält der Vater – wie in den Jahren zuvor - an der bereits am 11.3.2013 beantragten Anpassung der praktizierten Regelung von 4:3 Vater/Mutter als

- **Anpassung auf 5:2 Vater/Mutter**

fest, jetzt mit der zusätzlichen Begründung mit notwendiger Zeit Vater/(Kind) für

- Ausgleich
- Begabung
- Gesundung
- Heilung
- Schutz vor psychischen Missbrauch bei der Mutter

Sprich: Anpassung auf 5:2 wegen

- Ausgleich – für Amputation, psychische Leid 2014-17
- Begabung – braucht Zeit, sprich Vater
- Gesundung – von Traumatisierung und Amputation
- Heilung – durch Vertrauen
- Schutz vor psychischen Missbrauch – wie Mobben der Mutter

Der Vater hat zusätzlich – immer wieder – beim Amtsgericht beantragt, dass die Mutter

- Aufgrund ihrer psychischen Konditionierung (siehe Bericht Schleiffer)
- Aufgrund von körperlicher und psychischer Gewalt gegenüber dem Kind (Schlafen mit der 9jährigen auf einer Matratze, Befingern der Scheide, Einsperren, Mobben (Kind)s gegenüber Mitschülern)
- Aufgrund der Erfolge der Erziehungsberatung zuvor

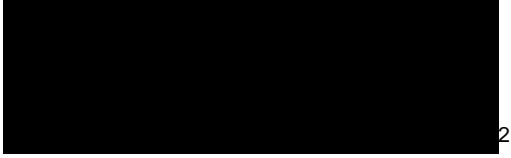
zwangsverpflichtet wird, erneut (mit dem Vater) an einer gemeinsamen Erziehungsberatung teilzunehmen.

Antrag:

Es wird erneut beantragt,

- dass (Kind) wieder Mittwochmorgen Schulbeginn bis Samstagabend 18 Uhr (4:3 Vater/Mutter),
- zusätzlich von Dienstagmorgen Schulbeginn bis Mittwochmorgen beim Vater ist (5:2 Vater/Mutter)
- alle Ferien- und Feiertags-Regelungen, wie 2007 bis 2013 erfolgreich praktiziert, weitgehend gleichgewichtet geregelt werden, und zusätzlich jährlich wechseln (gerade/ungerade Jahreszahl)
- beide Eltern zu einer gemeinsamen Elterntherapie verpflichtet werden.

Dank & Gruß



(VNVater) (NName)

Vater eines über 6 Jahre glücklichen, geliebten, begabten Kindes, das beide Eltern hatte, und dessen Familie durch Richter zerschlagen wurde. Heute sind Kind, Familie zerstört

² Ebenfalls ein Zeichen befangener Parteilichkeit am Amtsgerichts Bonn: Amtsgericht Bonn, Herr Büter, verlangt rechtswidrig Unterschrift, trotz

- § 23 FamFG (Soll-Vorschrift)
- § 40 ZPO (Glaubhaftmachung reicht) und
- Jahrelange Rechtspraxis Amtsgericht Bonn
- Vorbild Richter AG Bonn gar selbst (kein einziger Beschluss ist vom Richter unterzeichnet)
- Büter, 6.1.2017: Er habe Grundrechte, Anträge nur verweigert, um Büro übersichtlich zu haben

**Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts
Familiengericht**

Bonn, 22.09.2009

Geschäfts-Nr.:
403 F 190/09

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Schütte-Müller

- Ohne Protokollführer gem. § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In der Familiensache

betreffend das minderjährige Kind (Kind) (NName), geboren am (Datum), (WohnortA)

(...)

Ferner erscheint Frau (NameB) vom Kreisjugendamt.

(...)

Nunmehr erscheint auch Frau (NameR) als Verfahrenspflegerin des Kindes.

Frau (NameB) erläutert den Hintergrund der bisherigen Regelung und den Grund für die jetzt gestellten Umgangsanträge.

Die Sach- und Rechtslage wird mit allen Beteiligten sehr ausführlich erörtert. Frau (NameB) weist noch einmal darauf hin, dass sie es für sehr dringend hält, dass beide Eltern an einer psychologischen Paarberatung im weitesten Sinne teilnehmen, um die interne Kommunikation zu verbessern im Sinne von (Kind).

Sodann schließen die Parteien folgende

Vereinbarung

1. Das Umgangsrecht mit dem gemeinsamen Kind (Kind), geboren am (Datum), wird wie folgt geregelt:

Der Antragsgegner nimmt den Umgang jeweils von Mittwochmittag, 14:00 Uhr, nach dem Kindergarten, bis Samstagabend, 18:00 Uhr, wahr. Die Antragstellerin bringt das Kind Mittwochmorgens in den Kindergarten und holt es am Samstag um 18:00 Uhr beim Antragsgegner ab.

Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass der Antragsgegner am Mittwochvormittag ab ca. 10:00 Uhr, wenn Karin von der Antragstellerin in den Kindergarten gebracht wurde, der erste Ansprechpartner für die Mitarbeiter des Kindergartens sein soll, falls dort eine Situation entsteht, bei der ein Elternteil benachrichtigt werden soll.

Die Antragstellerin nimmt den Umgang sodann von Samstag, 18:00 Uhr, bis Mittwochmorgen wahr, bis Karin von ihr zum Kindergarten gebracht wird.

2. Diese Umgangsregelung soll beginnen am Samstag, den 03.10.2009.
3. Für die Weihnachtstage 2009 wird die Vereinbarung getroffen, dass Karin Heiligabend bis zum 25.12.2009, 12:30 Uhr, bei der Antragstellerin verbringt, sodann von dieser zum Antragsgegner gebracht wird, wo sie bis zum 26.12.2009, 18:00 Uhr, verbleibt. Im Folgejahr sollen die Feiertage genau umgekehrt aufgeteilt werden.
4. Es besteht Einigkeit dahingehend, dass beide Parteien sich wechselseitig per Email über alle wichtigen Umstände, die Karins Aufenthalt beim jeweils anderen Elternteil betreffen, kurzfristig und zeitnah informieren.
5. Ferner besteht Einigkeit dahingehend, dass beide Parteien sich um eine gemeinsame psychologische Beratung bemühen werden.
6. Die Kosten des Verfahrens und dieser Vereinbarung werden gegeneinander aufgehoben.
7. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass mit dieser Vereinbarung das Hauptsacheverfahren sowie auch das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erledigt ist.

Laut vorgespielt und genehmigt.